

**Evangelischer  
Posaunenchor  
Schlierbach e.V.**

Evangelischer Posaunenchor  
Schlierbach e.V.

**Satzung**



## § 1 Name. Sitz. Zugehörigkeit

1. 1 Der Posaunenchor führt den Namen  
"Evangelischer Posaunenchor Schlierbach e.V."
1. 2 Der Posaunenchor hat seinen Sitz in Schlierbach.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen
1. 3 Er gehört zur Evangelischen Kirchengemeinde Schlierbach, zum  
Evangelischen Jugendwerk im Bezirk Göppingen (ejgp) und zum  
Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw).

## § 2 Geschäftsjahr

2. 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Ziel und Zweck

3. 1 Der Posaunenchor verfolgt das Ziel, durch seinen bläserischen Dienst das  
Wort Gottes, wie es in der Bibel übermittelt ist, bekannt zu machen.  
Entsprechend § 2.1 der Ordnung des ejw:  
„Das besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündig-  
ungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben  
des geschichtlichen Jesus von Nazareth und seiner Auferweckung durch Gott.  
Dadurch ist für das evang. Jugendwerk in Württemberg (ejw) die dauernde  
Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an  
Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen  
Aufgaben unserer Welt zu helfen.“  
  
Dies geschieht durch:
  3. 1.1 Mitwirken in den Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen.
  3. 1.2 Eigene Veranstaltungen wie Kurrendeblasen, Weihnachtsmarkt, ökumenische  
Gottesdienste, Bläserkonzerte.
  3. 1.3 Veranstaltungen des evangelischen Kirchenbezirks Göppingen oder des  
evangelischen Jugendwerks in Württemberg.
  3. 1.4 Mitwirken bei regionalen missionarischen Einsätzen.
3. 2 Der Evangelische Posaunenchor Schlierbach e.V. verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte  
Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-  
liche Zwecke.

3. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

4. 1 Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist eine mit Erfolg abgeschlossene (Jung-) Bläserausbildung, die vom Posaunenchor durchgeführt wird oder anderweitig absolviert wurde.
4. 2 Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft. Der Verein ist für jedermann zugänglich.
4. 3 Mit der Aufnahme in den Verein, wird die Satzung als verbindlich anerkannt und diese dem Mitglied ausgehändigt.
4. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss auf schriftlichen Antrag.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

5. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
5. 2 Der Austritt aus dem Posaunenchor ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. 3 Ein Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. 4 Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses bei schwerwiegenden Verstößen gegenüber Mitgliedern oder der Satzung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
5. 5 Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. 6 Der Ausschuss kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung unter Hinweis auf die Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.
5. 7 Eigentum des Posaunenchores (Notenliteratur; Instrument) muss innerhalb eines Monats nach Ende der aktiven Mitgliedschaft in gepflegtem Zustand beim Vorstand zurückgegeben werden. Es kann dazu ein Ausschussbeschluss herbeigeführt werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

6. 1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

7. 1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

8. 1 Der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Kassier

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein gemeinsam.

## § 9 Ausschuss

9. 1 Der Ausschuss besteht aus:

9. 1. 1 den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern:
- dem Vorstand
  - dem Schriftführer
  - 3 Beisitzer

9. 1. 2 den Ausschussmitgliedern Kraft Amtes:
- der Chorleiter und sein Stellvertreter.

9. 1. 3 bis zu zwei vom Ausschuss berufenen Personen.

9. 2 Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl wird der 2. Vorsitzende, der Kassier und 2 Beisitzer auf 2 Jahre gewählt.

9. 3 Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Amtsperiode durchzuführen.

9. 4 Ein Ausschussmitglied bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss muss mehrheitlich aus aktiven Mitgliedern bestehen.

9. 5 Ausschussämter können mit Ausnahme des 1. oder 2. Vorsitzenden in Personalunion bekleidet werden.



9. 6 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. 7 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Bei seiner Verhinderung kann der Versammlungsleiter vom Ausschuss ausgewählt werden.
9. 8 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
9. 9 Der Ausschuss beschließt:
  9. 9. 1 Besondere Aktivitäten des Posaunenchores.
  9. 9. 2 Verwaltung des Posaunenchorvermögens.
  9. 9. 3 Verwendung von Geldern.
  9. 9. 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.
  9. 9. 5 die Berufung von Personen nach Paragroph 9. 1. 3 bis zu den nächsten Wahlen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt.
10. 2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.
10. 3 Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende. Wenn dieser zur Wahl ansteht, leitet das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses diesen Tagesordnungspunkt.
10. 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. 5 Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies beantragt.
10. 6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
10. 7 Die Mitgliederversammlung beschließt:
  10. 7. 1 die Satzung des Posaunenchores
  10. 7. 2 die Mitgliedsbeiträge



- 10. 7. 3 größere musikalische Einsätze
- 10. 7. 4 Anträge aus den Reihen des Posaunenchores
- 10. 7. 5 Änderung der Satzung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10. 7. 6 Wahl von 2 Kassenprüfern auf 2 Jahre
- 10. 7. 7 Entlastung des Vorstands
- 10. 7. 8 Höhe und Verwendung des Ausbildungsbeitrags bei Jungbläsern
- 10. 8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

## **§ 11 Finanzen**

- 11. 1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, sowie durch eigene Aktivitäten.
- 11. 2 Die Posaunenchorkasse wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr, bei der Mitgliederversammlung, ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Zuvor muss die Kasse durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden.
- 11. 3 Die Erledigung von Aufgaben im Ausschuss geschieht ehrenamtlich und ohne Bezahlung.

## **§ 12 Proben**

- 12. 1 Der Posaunenchor hält regelmäßig einen Übungsabend pro Woche ab.
- 12. 2 Die Teilnahme an den Terminen des Posaunenchores wird von jedem Bläser erwartet.
- 12. 3 Zur Vorbereitung besonderer Bläserinsätze ist es möglich, dass Sonderproben bzw. Bläserwochenenden angesetzt werden.

## **§ 13 Instrumente**

- 13. 1 Instrumente können für die Bläser vom Posaunenchor zur Verfügung gestellt werden.
- 13. 2 Der Bläser des Posaunenchores übernimmt die volle Verantwortung für das ausgeliehene Instrument.



- 13. 3 Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Reparaturen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 13. 4 Bei notwendigen Reparaturen kann eine Kostenübernahme vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 14 Noten**

- 14. 1 Notenliteratur wird vom Posaunenchor angeschafft. Die Auswahl trifft der Chorleiter in Absprache mit dem Ausschuss.
- 14. 2 Die Notenbücher sind pfleglich zu behandeln.
- 14. 3 Der Bläser übernimmt die Verantwortung für die ausgeliehenen Noten, gegebenenfalls ist Ersatz zu leisten.

## **§15 Jungbläserausbildung**

- 15. 1 Jungbläser werden durch besonders geschulte Bläser ausgebildet. Wichtig ist das Anerkennen der Ziele des Posaunenchores nach § 3.
- 15. 2 Für die Ausbildung ist eine monatliche Vergütung an die Posaunenchorkasse zu entrichten, Die Höhe des Beitrags und deren Verwendung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 15. 3 Bricht ein Jungbläser die Ausbildung ab oder verlässt den Posaunenchor, so geht die Ausbildungsvergütung an den Posaunenchor über.

## **§ 16 Auflösung des Posaunenchores**

- 16. 1 Eine Auflösung des Posaunenchores Schlierbach ist nicht vorgesehen.
- 16. 2 Für eine Auflösung des Posaunenchores ist eine 8/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 16. 3 Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- 16. 4 Das Vermögen des Posaunenchores fällt im Auflösungsfall der evangelischen Kirchengemeinde Schlierbach zu und soll zweckgebunden für Bläserarbeit verwendet werden.



## Schlierbach/Teck, den 6. April 2001

Beschlossen durch die Gründungsversammlung  
am Freitag, den 6. April 2001

## Satzungsneufassung vom 25.07.2006

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
am Dienstag, den 25. Juli 2006

## Satzungsänderung vom 26.02.2010

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
am Freitag, den 26. Februar 2010